

# **Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung**

**Teilbereich:**

**Kommunale Steuern und Abgaben  
(Kriterien SA.B)**

# Impressum

## Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Kommunale Steuern und Abgaben

Katalogkürzel: SA.B

Version: Version 4.01

Stand 4. Ausgabe

Veröffentlichung:



OKKSA e.V., Dresden, [www.okksa.de](http://www.okksa.de)

Redaktion: Dr.-Ing. Uwe Schwochert  
Halankweg 15  
01156 Dresden  
Tel. 0351 / 4163820  
Fax 0351 / 4163819  
E-Mail: [schwochert@okksa.de](mailto:schwochert@okksa.de)

Fachgremium: OKKSA-Center SA.B (s. Absatz 2.3)

Freigabe: 4. Ausgabe: 16.03.2011

Gültig bis: März 2014

**Allgemeiner Hinweis:** Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Verwaltungshandeln selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Das vorliegende Dokument ist keine von öffentlicher oder gesetzgeberischer Seite legitimierte Rechts- oder Handlungsgrundlage (auch wenn rechtliche Grundlagen möglichst genau abgebildet werden sollten). Für die Verwendung der Kriterien und der nach diesen Kriterien geprüften Programme und Systeme kann keine Garantie übernommen werden.

**Nutzungshinweis:** Der (freigegebene) Anforderungskatalog kann durch Softwareentwickler und -anwender zur Betrachtung ihrer jeweiligen Produkte und Anwendungssituationen verwendet werden. Die Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und die sonstige Verwertung bedarf der Genehmigung des OKKSA e.V.

Anforderungskataloge können über die Website des OKKSA-Vereins ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) bestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

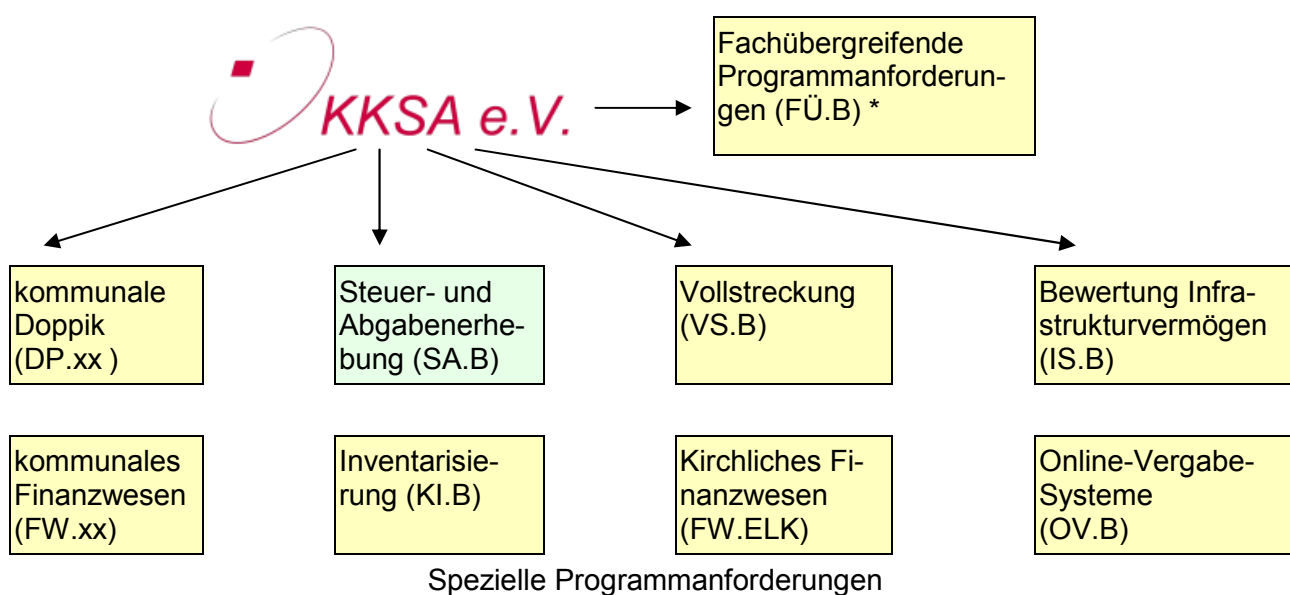
<b>1. Einleitung und allgemeine Informationen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen.....	4
1.2 Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen.....	5
1.3 Prüfleistungen zum Anforderungskatalog .....	7
<b>2. Der Anforderungskatalog SA.B – Software zur Unterstützung der kommunalen Steuer- und Abgabenerhebung .....</b>	<b>8</b>
2.1 Inhaltlicher Fokus.....	8
2.2 Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Normen .....	8
2.3 Andere Prüfnormen und Literatur.....	11
2.4 Fachgremium.....	12
2.5 Begriffsverwendung .....	12
<b>3. Programmanforderungen .....</b>	<b>13</b>
<b>SA01 Pflege der Abgabearten .....</b>	<b>13</b>
3.01.1 Allgemeine Abgabenverwaltung.....	13
3.01.2 Fälligkeitstermine.....	14
3.01.3 Abbilden der Berechnungsgrundlage zur Erhebung von Abgaben .....	15
3.01.4 Änderung von Berechnungsgrundlagen der Abgaben.....	23
3.01.5 Rundungen/Kleinbeträge/anteilige Veranlagung .....	24
<b>SA02 Verwaltung der Personenkonten .....</b>	<b>25</b>
3.02.1 Zuordnung von Abgabetatbeständen zu Personen .....	25
3.02.2 Speicherung von Adressen und Zahlwegen.....	26
3.02.3 Speicherung von Bevollmächtigten .....	28
<b>SA03 Speicherung der Abgabetatbestände .....</b>	<b>29</b>
3.03.1 Speicherung von beitragsrelevanten Maßnahmen .....	29
3.03.2 Speicherung der Abgabenobjekte.....	31
3.03.3 Schnittstellen zu Abgabetatbeständen .....	37
3.03.4 Historische Abgabeinformation .....	38
3.03.5 Abweichende Wirtschaftsjahre von Gewerbesteuerobjekten.....	38
<b>SA04 Veranlagung / Erhebung .....</b>	<b>39</b>
3.04.1 Unterstützung der Beitragserhebung .....	39
3.04.2 Vorauszahlungen.....	41
3.04.3 Abrechnung über Vorauszahlungen.....	43
3.04.4 Änderung von Abgabewerten.....	45
<b>SA05 Bescheiderstellung.....</b>	<b>46</b>
3.05.1 Korrekte Adressierung, Schuldnergemeinschaften .....	46
3.05.2 Bescheidinhalt .....	47
3.05.3 Nullbescheide .....	48
3.05.4 Speicherung von Bescheiden im Programm .....	49
3.05.5 Elektronische Kommunikation.....	49

# 1. Einleitung und allgemeine Informationen

## 1.1 Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform ([www.okksa.de](http://www.okksa.de)) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze):



### \*Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programm Benutzern, –entwicklern und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programm Benutzern seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann eigentlich nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.<sup>1</sup>

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben und lehnen sich an etablierte Prüfgrundlagen und Normen<sup>2</sup>, die in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung finden, an und ermöglichen die Nachnutzung vorhandener Qualitätsnachweise sowie die Unterstützung weitergehender Anforderungen.

Die Kataloge sind (im Maße ihrer Fertigstellung) frei verfügbar (es fallen Kopierkosten an) und können u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Checklisten für Ausschreibungen,

<sup>1</sup> Es ist zu beachten, dass auch die beste Software bei nicht kompetenter Anwendung zu Bearbeitungsfehlern führen kann. Die Betrachtung der Aspekte des korrekten Programmeinsatzes vor Ort ist Thema weitergehender Checklisten sowie entsprechender Lehrgänge.

<sup>2</sup> Aus Normen werden im Unterschied zu Grundsätzen in der Regel geringer gewertete Anforderungen abgeleitet (KANN-Kriterien). Im Kontext zu Gesetzen und Verordnungen können Normen allerdings auch zur verbindlichen Grundlage auch für Programmfunktionen werden und erhalten eine höhere Wichtung.

- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

**www.okksa.de**

abgerufen werden.

## 1.2 Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen

<i>Anforderungsbereich und Nummer</i>	<i>Kriteriumstext</i>	<i>Kriteriums- wichtung</i>
<b>FÜ01.03</b>	Das Programm ermöglicht dem Benutzer die übersichtliche Recherche gespeicherter Sachverhalte anhand verschiedener Einzelmerkmale und Kombinationen von Einzelmerkmalen.	M
<i>NÄ, EN, WM</i>		STAMM
<i>Änderungskennzeichnung</i>	<i>Geltungsbereich</i>	<i>Datenart</i>

### *Anforderungsbereich und Nummer*

Die Anforderungen sind in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier z. B. **FÜ**, also fachübergreifende Anforderungen), gefolgt von der Nummer des Kriteriumsgebietes (hier **01**) und der Nummer des einzelnen Kriteriums (hier **03**).

### *Kriteriumstext*

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen. Mögliche Interpretationsspielräume sind in der Erläuterung zum Kriterium zu betrachten.

### *Kriteriumswichtung*

Es wird unterschieden zwischen **KANN**- und **MUSS**-Kriterien. Damit ist es beim Nachweis der Programmqualität möglich, Parameter zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige **MUSS**-Anforderungen vorab als **KANN**-Anforderungen aufgenommen werden.

### *Änderungskennzeichnung*

Allgemeine Kennzeichnung der Änderungen im Kriterium gegenüber der letzten (Haupt-)Version des Kriterienkataloges. Änderungen im Rahmen einer Abstimmungsrunde eines Fachgremiums sind extra durch Änderungsmarkierungen und Kommentare dazu gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
<i>K</i> – Ganzes Kriterium	<i>N</i> – Neu
<i>R</i> – Rechtsverweis	<i>Ä</i> – GeÄndert
<i>N</i> – KriteriumsNummer	<i>L</i> – GeLöscht
<i>T</i> – KriteriumsText	<i>E</i> – Erweitert
<i>G</i> – Geltungsbereich	<i>F</i> – UmFormuliert
<i>E</i> – Erläuterung	<i>R</i> – Reduziert
<i>W</i> – KriteriumsWichtung	<i>M/K</i> – Wichtung auf MUSS/KANN
<i>D</i> – Datenart	<i>S/B</i> – Datenart auf STAMM/BEW

Die im obigen Beispiel angeführte Kennzeichnung *NÄ, EN, WM* bedeutet also, dass das Kriterium im Vergleich zur letzten verabschiedeten Version des Kriterienkataloges (1) eine andere Nummer hat, (2) eine Erläuterung hinzugefügt wurde und (3) die Wichtung von KANN auf MUSS gesetzt wurde.

Hinweis: Änderungskennzeichnungen werden selbst nicht als Änderung gekennzeichnet.

### Geltungsbereich

Hier erfolgt eine Kennzeichnung des Geltungsbereiches eingeschränkt gültiger Kriterien. Geltungsbereich können z.B. Bundesländer sein (vor allem im kommunalen Finanzbereich) oder bestimmte Funktionsbereiche der Software, die Bedingung für die Wirksamkeit des Kriteriums sind.

Im Kriterienkatalog SA.B werden folgende Geltungsbereiche verwendet:

GRS	Grundsteuer
GWS	Gewerbsteuer
HDS	Hundsteuer
STB	Straßenausbaubeiträge
ERB	Erschließungsbeiträge
TWB	Trinkwasseranschlussbeiträge
AWB	Abwasseranschlussbeiträge
GLK	Globalkalkulation
SRG	Straßenreinigungsgebühren
AFG	Abfallgebühren
TWG	Trinkwassergebühren
AWG	Abwassergebühren
NWG	Niederschlagswassergebühren

Ein \* in diesem Feld bedeutet, dass es zwischen den Geltungsbereichen formale Unterschiede gibt, die sich aus den verwiesenen Rechtsgrundlagen ergeben. In diesem Fall ist es nicht möglich, aus der Erfüllung des Kriteriums für einen Geltungsbereich auf seine Erfüllung für einen anderen Geltungsbereich zu schließen.

### Datenart

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

STAMM	Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten. <b>Beispiele:</b> Empfänger, Hinterlegung einer Berechnungsformel
BEW	Bewegungsdaten sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die

keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch keine Bewegungsdatei ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten.

**Beispiele:** Buchung, Druckdatei

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog beschrieben sind.

### 1.3 Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt. Die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den im OKKSA-Center SA.B abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA SA.B“ bereitgestellt.

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Eine aktuelle Liste dazu ist unter

<http://www.tuvit.de/zertifizierungsliste.asp>

zu finden. Informationen zum Status von Prüfungen nach diesem Kriterienkatalog sind unter [www.okksa.de/status](http://www.okksa.de/status) zu finden.



## 2. Der Anforderungskatalog SA.B – Software zur Unterstützung der kommunalen Steuer- und Abgabenerhebung

### 2.1 Inhaltlicher Fokus

Grundsätzlich werden bei der Beschreibung der Anforderungen folgende Aspekte betrachtet

- Abbildung von Berechnungsgrundlagen zur Erhebung von Steuern und Abgaben,
- Speicherung von Informationen zu beitragsrelevanten Maßnahmen, Abgabenobjekten, Abgabepflichtigen,
- Durchführung von Erhebungen und Veranlagungen,
- Festsetzung von Vorauszahlungen,
- fachlich notwendige Auswertungen und Statistiken,
- Bescheidgestaltung.

Das allgemeine Anforderungsniveau der fachspezifischen OKKSA-Kriterienkataloge ergibt sich aus den separat diskutierten fachübergreifenden Anforderungen.

Derzeit werden folgende Steuern und kommunale Abgaben von den erarbeiteten Kriterien abgedeckt:

**Realsteuern:** Gewerbesteuer (GWS)  
Grundsteuer (GRS)

**Kommunalabgaben:** Hundesteuer (HDS)  
Straßenausbaubeiträge (STB)  
Erschließungsbeiträge (ERB)  
Trinkwasseranschlussbeiträge (TWB)  
Abwasseranschlussbeiträge (AWB)

**Globalkalkulation** (GLK, zur Ermittlung von Tarifen als Grundlage der Erhebung von Abwasser- und Trinkwasseranschlussbeiträgen)

**Straßenreinigungsgebühr** (SRG)

Trinkwassergebühren (TWG)

Abwassergebühren (AWG)

Niederschlagswassergebühr (NWG)

**Abfallgebühren** (AFG)

### 2.2 Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Normen

Bei den Einzelanforderungen wird jeweils auf die zutreffenden Passagen der einzelnen hier genannten Rechtsgrundlagen verwiesen.

*Bundesebene:*

[BauGB]	Baugesetzbuch 2004 Änderungsstand 31.07.09
[AEAO]	Anwendungserlass zur Abgabenordnung Änderungsstand 17.07.2008
[AO]	Abgabenordnung Änderungsstand 30.07.09
[GewStG]	Gewerbesteuergesetz Änderungsstand 17.03.09
[GrStG]	Grundsteuergesetz Änderungsstand 19.12.08
[VwVfG]	Verwaltungsverfahrensgesetz Änderungsstand 14.08.09



*weitere relevante Vorschriften auf Bundesebene*

[GG]	Grundgesetz
[EGAO]	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
[BewG]	Bewertungsgesetz
[VwGO]	Verwaltungsgerichtsordnung
[VwZustG]	Verwaltungszustellungsgesetz

*Landesebene*

[HVO]	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des jeweiligen Bundeslandes <sup>3</sup> Änderungsstände: SN: 12.11.08
[KVO]	Gemeindekassenverordnung des jeweiligen Bundeslandes Änderungsstände: SN: 21.08.08
[KAG]	Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes Änderungsstände: BW: 04.05.08; NI:13.05.09 ;NW: 28.07.09; RP:15.09.09;SN: 25.11.07; ST:17.12.08;TH:18.08.09

*kommunale Ebene / Satzungen*

Bei satzungsgebundenen Abgaben wird unterschieden zwischen "Standardfällen" und "Sonderfällen".

Erstere stellen übliche Abgabentatbestände dar, wie sie in fast jeder entsprechenden Satzung beschrieben werden (z. B. Ermittlung Wasserversorgungsgebühr nach Maßstab des gezählten Verbrauchs in m<sup>3</sup> zzgl. Zählergebühr oder Müllgebühr nach Behälter\*Zyklus). Bei diesen Standardfällen wird nicht immer eine Satzung genannt.

"Sonderfälle" sind nicht einheitlich in den Satzungen geregelt. Hier erfolgt dann beispielhaft ein Verweis auf eine oder mehrere entsprechende Satzungen.

Geltungs- bereich	Kürzel	Titel	BL <sup>4</sup>	Stand
AFG	[AGS_NI]	Satzungsmuster über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	NI	05.06.03
AFG	[HGS_MÜ]	Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)	BY	11.10.04
AFG	[GGS_MÜ]	Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)	BY	11.10.04
AFG	[SGS_MÜ]	Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)	BY	11.10.04
AFG	[TAR_HL]	Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis)	SH	01.01.10

<sup>3</sup> Ab Ausgabe 3 des Kriterienkataloges werden einige in allen Bundesländern vorhandenen Gesetze (z. B. kommunale Haushaltsverordnungen) mit einheitlichen Verweiskürzeln versehen (hier [HVO]). Die Konkretisierung des Bundeslandes, sofern relevant, erfolgt beim Verweis direkt nach dem Verweiskürzel in der üblichen Zwei-Buchstaben-Abkürzung, also z. B.

[HVO] SN § 2

[KAG] SN § 2, NW § 3 Abs. 1, NI § 2

<sup>4</sup> Bundesland, verwendet werden die amtlichen Zwei-Buchstaben-Kürzel

Geltungs- bereich	Kürzel	Titel	BL <sup>5</sup>	Stand
AFG	[AS_CE]	Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft	NI	24.11.08
AFG	[AGS_SU]	Gebührensatzung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Suhl (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	TH	19.02.09
TWG	[AVW]	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	B	13.01.10
TWG	[PL_DD]	Preisblatt Netzanschluss Wasser Stadt Dresden	SN	02.04.09
TWG	[WVS_HB]	Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ	BB	07.02.06
TWG	[WGS_SL]	Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ (GS-WBS)	TH	30.08.05
AWG, NWG	[AWS_HÜ]	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth (Abwassergebührensatzung)	NW	18.12.09
AWG, NWG	[AGS_DD]	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)	SN	15.12.05
AWG	[EGS_GO]	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden	TH	10.12.09
STB	[SAB_WI]	Satzung der Stadt Wriezen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	BB	
STB	[SAB_SW]	Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Salzwedel	ST	
STB	[SAB_SA]	Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen	MV	
STB	[SAB_BE]	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach [KAG] NW § 8 für straßenbauliche Maßnahmen	NW	
STB, ERB	[SAB_GE]	Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Beiträgen nach [KAG] NW § 8 für straßenbauliche Maßnahmen	NW	
ERB	[EBS_ST]	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Stühlingen Landkreis Waldshut	BW	
ERB	[EBS_SW]	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Salzwedel	ST	
ERB	[EBS_IH]	Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Stadt Iphofen	BY	
ERB	[EBS_BE]	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	NW	
ERB	[EBS_GE]	Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	NW	
ERB	[EBS_RT]	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Markt Roßtal	BY	
ERB	[EBS_BN]	Satzung der Stadt Bernau bei Berlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	BB	
TWB, AWB	[AWS_SN]	Mustersatzung des Landes Sachsen über die öffentliche Abwasserbeseitigung	SN	

<sup>5</sup> Bundesland, verwendet werden die amtlichen Zwei-Buchstaben-Kürzel

Geltungs- bereich	Kürzel	Titel	BL <sup>5</sup>	Stand
TWB, AWB	[AGS_AK]	Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserzweckverband Aken (Elbe)	ST	
TWB, AWB	[EGS_RT]	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Roßtal	BY	
TWB, AWB	[EGS_SR]	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt	TH	
TWB, AWB	[AWS_KU]	Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kuchen	BW	
TWB, AWB	[AWS_HU]	Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)	NI	
TWB, AWB	[EGS_FO]	Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	BB	
SRG	[SRS_SW]	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Salzwedel	ST	
SRG	[SRS_CW]	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Coswig	SN	07.07.06
SRG	[SRS_BE]	Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	NW	

### 2.3 Andere Prüfnormen und Literatur

[PHB VA]	Prüfhandbuch für Finanzverfahren der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Teil Veranlagung der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer, Stand Februar 2007 Rev. 2
[Driehaus]	Driehaus, H.: Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Stand Januar 2006
[TipKru]	Tipke/Kruse: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar, 2006
[Brinkm]	Brinkmeier, H.: Kommunale Finanzwirtschaft, Band 1 Steuer-, Gebühren, Beitrags- und Finanzausgleichrecht, Köln 1998
[GlanGü]	Glanegger, P., Güroff G.: Gewerbesteuerrecht, Kommentar, München 1999

## 2.4 Fachgremium

Dem fachlichen Abstimmungsgremium zu diesem Anforderungskatalog (OKKSA-Center SA.B) gehören folgende Personen an:

1. Dr. Uwe Schwochert, TRUSTBIT Prüfstelle für Fachprogramme - Redaktion,
2. Georg Bollmann, Stadt Dortmund,
3. Andrea Ehmke, Landkreis Stade,
4. Astrid Gleichmann, Stadt Arnstadt,
5. Helmut Hörcher, Stadt Essen<sup>6</sup>,
6. Mattias Miersch, Stadt Suhl,
7. Mario Muckle, Wasserverband Märkische Schweiz,
8. Franziska Müller, Fa. Agresso (Sprecherin OKKSA Herstellerbeirat) in Abstimmung mit Frau Annette Stuchlik (Fa. H&H)
9. Heike Rudloff, Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden<sup>6</sup>,
10. Sibylle Schult-Marcussen, Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH,
11. Alwin Stamer, Abfallwirtschaftsgesellschaft Südholstein mbH,
12. Oliver Suhr, Stadt Hannover,
13. Sylke Thieme, AZV "Eisleben - Süßer See",
14. Thomas Weihermüller, Stadt Dresden.

## 2.5 Begriffsverwendung

Abschnitte	Abrechnungsmethode, bei der für einen Straßenteil ein separater Beitrag erhoben werden kann.
Artzuschlag	Zuschlag für das (unterschiedliche) Maß der baulichen Nutzbarkeit, z.B. bei gewerblicher/industrieller Nutzung
Kostenspaltung	Abrechnungsmethode, bei der für Teileinrichtungen ein separater (Teil-) Beitrag erhoben werden kann.
Objekt, Abgabenobjekt	Ein Objekt ist eine identifizierbare Abgaben-Erhebungseinheit, z. B. ein Grundstück, ein Hund oder ein Gewerbebetrieb.
Straßenteil (im Sinne der Abschnittsbildung)	Räumliche Teil einer Straße, der einen separat nutzbaren Verkehrsweg repräsentiert.
Tarif (Beitragssatz, Abgabesatz)	Geldbetrag je Maßstabseinheit
Teileinrichtung (im Sinne der Kostenspaltung)	Eine Teileinrichtung einer Straße ist ein selbständig nutzbarer Bestandteil eines Verkehrsweges (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, etc)
Verteilungsgrundlage	Berechnungsgrundlage für den Beitrag
Verteilungsmaßstab (Abgabemaßstab)	Maßstab, nach dem der umlagefähige Aufwand auf die Beitragspflichtigen verteilt wird

<sup>6</sup> Herr Hörcher und Frau Rudloff waren trotz sonst aktiver Mitarbeit aus persönlichen Gründen an der Freigabe des Kriterienkataloges der Ausgabe 4 dieses Kriterienkataloges nicht beteiligt.

### 3. Programmanforderungen

#### SA01 Pflege der Abgabearten

Dieses Kapitel enthält allgemeine und spezielle Anforderungen an die Hinterlegung der Abgabearten und –tarife im Programm. Dabei spielen deren wieder erkennbare Hinterlegung, Berechnungsalgorithmen, Zahlungstermine und deren Satzungskonformität eine Rolle.

#### 3.01.1 Allgemeine Abgabenverwaltung

[KAG] BW, NI, SN, ST, TH § 2; [AO] § 3 Abs. 2

<b>SA01.01</b>	Die Abgabearten können im Programm in ihrer Vielgestaltigkeit mit ihren einzelnen Parametern <b>übersichtlich verwaltet</b> werden.	K
<b>GE</b>	GWS, GRS, HDS, STB, ERB, TWB, AWB, GLK, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

<b>SA01.02</b>	Pro Abgabearart können <b>mehrere Maßstäbe und Sätze der Abgaben</b> hinterlegt werden.	M
<b>GE</b>	GWS, GRS, HDS, STB, ERB, TWB, AWB, GLK, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

<b>SA01.03</b>	Im Programm können <b>Ermäßigungs- und Befreiungssachverhalte</b> zu den Abgabearten explizit und wiederauffindbar hinterlegt werden.	M
<b>GE</b>	GWS, GRS, HDS, STB, ERB, TWB, AWB, GLK, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

<b>SA01.04</b>	Das Programm gestattet es, abgabeverändernde Faktoren pro Abgabearart zu <b>kommentieren</b> .	K
<b>GE</b>	GWS, GRS, HDS, STB, ERB, TWB, AWB, GLK, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

<b>SA01.04a</b>	Das Programm unterstützt <b>nutzerspezifische Auswertungen zur Abgabenveranlagung</b> : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Abgabearten (alle Abgabearten),</li> <li>2. nach Tarifen,</li> <li>3. nach Regionen (alle Abgabearten),</li> <li>4. nach Zeiträumen (alle Abgabearten),</li> <li>5. Top Steuerpflichtige (alle Abgabearten),</li> <li>6. nach Betriebsstätten / Branchen / Rechtsformen (GWS),</li> <li>7. nach Grundstücks-/Bebauungstypen (GRS),</li> <li>8. nach Zahlungsstatus Vorauszahlung/Schlusszahlung/keine Zahlung/... (GWS),</li> <li>9. Entwicklung / Hochrechnung der Einnahmen.</li> </ol>	K
<b>TE, GE, EE</b>	GWS, GRS, HDS, STB, ERB, TWB, AWB, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

Dieses Kriterium beschreibt zunächst "Dimensionen" möglicher Auswertungen. Grundsätzlich wird gefordert, dass (1) ein Auswertungs- / Data-Warehouse-Tool für die Auswertung von Einnahmen aus Abgaben zur Verfügung steht und (2) das entsprechend den genannten Auswertungsarten erforderliche Zahlenmaterial im Programm auswertbar für das Tool zur Verfügung steht. Damit sollen dann auch weitergehende Auswertungen und Auswertungskombinationen möglich sein.

Mit Punkt 9 ist auch die Hochrechnung von Einnahmen zum Bilanzstichtag gemeint.

### 3.01.2 Fälligkeitstermine

[GewStG] § 19; [GrStG] § 28; [KAG] SN § 2; [AO] § 220; ; [AVW] § 24 "Abrechnung", § 25 "Abschlagszahlungen"; kommunale Satzungen

<b>SA01.05</b>	Das Programm unterstützt das Einrichten von festen <b>Fälligkeitsterminen</b> für die Abschlusszahlungen kommunaler Abgaben sowie für deren Vorauszahlungen.	M
<i>GE, EE</i>	HDS, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

Hier geht es um die in den verwiesenen Rechtsgrundlagen genannten Termine und Fristen, die einrichtbar sein sollen. Auf Grund der Variabilität des Satzungsrechts müssen grundsätzlich variable Termine einrichtbar sein, eine Beschränkung z. B. auf 15.02./15.05./15.08./15.11 wäre nicht ausreichend.

Bei den Realsteuern gelten feste Regelfälligkeitstermine (viertel-/halb-/ganzjährlich), die im Zweifelsfall auch ab Werk feststehen könnten. Aus diesem Grund sind diese Steuerarten hier nicht genannt.

Nachzahlungstermine werden an anderer Stelle betrachtet.

Zur Festsetzung der Vorauszahlungen siehe ab **SA04.21a**.

[BauGB] § 135; [KAG] BW, NI, SN, ST, TH § 2; [SAB\_WI] § 10; [SAB\_SW] § 11; [AGS\_AK] § 10 Abs. 1; [EGS\_RT] § 7

<b>SA01.06</b>	Das Programm unterstützt die freie Einrichtung von <b>Zahlungsfristen</b> je Abgabearart für die Erhebung von Vorausleistungen und Schlusszahlungen zu kommunalen Abgaben.	M
<i>GE</i>	HDS, STB, ERB, TWB, AWB, SRG, AFG, TWG, AWG, NWG	

Der Anwender sollte entsprechend der satzungsspezifischen Gegebenheiten bei der Einrichtung der Zahlungsfristen unterstützt werden. In der Regel entsteht die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Einige Satzungen sehen jedoch auch 6 Wochen oder 2 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides vor.

[GewStG] § 19 Abs. 2, 5

<b>SA01.07</b>	Das Programm überwacht, dass bei Einzelbeträgen der <b>Gewerbesteuervorauszahlung unter 50 Euro</b> oder bei einer absehbaren jährlichen Vorauszahlung unter 200 € der jeweilige Vorauszahlungsbetrag nicht erhoben wird.	M
	GWS	

An dieser Stelle soll das Programm auch die 200 Euro-Grenze kennen und so dem Anwender eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob bei einer Verringerung der Vorauszahlungen unter diesen Wert automatisiert die Vorauszahlung auf 0 gesetzt wird.

[GrStG] § 28 Abs. 2

<b>SA01.08</b>	Die <b>Fälligkeiten der Grundsteuer</b> können für alle Abgabeschuldner von vier auf eine oder zwei pro Jahr bei Einhaltung der Maximalbeträge nach [GrStG] § 28 Abs. 2 reduziert werden.	M
	GRS	

Die Grenzbeträge für den Jahresbeitrag liegen bei derzeit 15 bzw. 30 €.

[GrStG] § 28 Abs. 3; [SRS\_BE] § 8; [HGS\_MÜ] § 5 Abs. 1 "Jahreszahler"; [TAR\_HL] IV "Jahreszahler mit 1% Abzug"

<b>SA01.09</b>	Für einzelne Abgabeschuldner kann abweichend von anderen eine <b>jährliche Fälligkeit</b> eingerichtet werden.	M
<i>GE</i>	GRS, SRG, AFG	

[AGS\_SU] § 5 "Sommer- und Wintererhebung"; [ABS\_EL] § 19 Abs. 2 "Erhebungszeitraum orientiert sich an Ableseperiode"

<b>SA01.09a</b>	Das Programm unterstützt die Einrichtung von <b>kalenderbezogenen variablen Erhebungszeiträumen</b> sowie die Verwendung entsprechender Fälligkeitstermine.	K
<i>KN</i>	AFG, TWG, AWG, NWG	

Der Regelfall der Abfallentsorgung ist eine jahresweise Abrechnung mit Abschlägen / Vorauszahlungen sowie zeitanteiliger Ermittlung bei Veränderungen. Hier nun soll es möglich sein, dauerhaft Abweichungen vom Jahreszeitraum einzustellen und bei der Abrechnung entsprechend zu deklarieren.

[ABS\_EL] § 19 Abs. 2 "Erhebungszeitraum orientiert sich an Ableseperiode der Gemeinde"

<b>SA01.09b</b>	Es ist möglich, innerhalb einer Programminstallation zu einer Gebührenart <b>unterschiedliche jahresbezogene Erhebungszeiträume</b> (personenbezogen, gebietsbezogen) und entsprechende Fälligkeitstermine zu verwenden.	M
<i>KN</i>	TWG, AWG, NWG	

Neben Ableseperioden kommen auch ortsteil- oder gebietsspezifische Abweichungen in Frage. Mit dieser Funktion soll das rollierende Ablesesystem unterstützt werden.

### 3.01.3 Abbilden der Berechnungsgrundlage zur Erhebung von Abgaben

[KVO] SN § 6; [GrStG] § 25; [GewStG] § 16

<b>SA01.10</b>	Alle im Programm hinterlegten <b>Hebesätze der Realsteuern</b> sind übersichtlich speicherbar und werden bei Berechnungen korrekt verwendet. Dazu gehören: 1. Höhe des Hebesatzes, 2. gültig für welchen Zeitraum, 3. gültig für welche Abgabeart, 4. ggf. gültig für welchen Ortsteil.	M
<i>TF</i>	GWS, GRS	STAMM

<b>SA01.11</b>	Alle im Programm hinterlegten <b>Tarife zur Erhebung der Hundesteuer</b> sind wieder erkennbar und übersichtlich speicherbar und werden bei Berechnungen korrekt verwendet. Dazu gehören: 1. Höhe der einzelnen Tarife, 2. gültig für welchen Zeitraum, 3. gültig für welche Abgabeart, 4. gültig für welchen Ortsteil und 5. Nennung der satzungsmäßigen Grundlage.	M
	HDS	STAMM